

# S A T Z U N G

über die Erhebung  
von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis  
des Landkreises Fürth

-Kostensatzung-

---

Der Landkreis Fürth erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung vom 10.05.1999 ( BayRS 2013 - 1 - 1 - F ) und Art. 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ( BayRS 2020 - 3 - 1 - I ) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§1

Der Landkreis Fürth erhebt Kosten ( Gebühren und Auslagen ) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt ( Amtshandlungen ).

§2

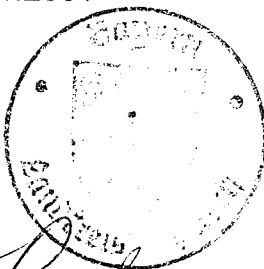
Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis ( Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz ), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§3

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 14.11.2001

Landkreis Fürth



*Gabriele Pauli*  
Dr. Gabriele Pauli  
Landrätin

Kommunales Kostenverzeichnis ( KommKVz ) zur Kostensatzung  
des Landkreises Fürth

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
-------------	-----------	------------	--------------------

0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 02- 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen im Einzelfall</u>	15 - 600
	001	<u>Beglaubigungen</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5€. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigungen</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei 5 – 75

02	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u>  Einsicht in Akten und Bücher, insbesondere Einsicht in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistages, Kreis Ausschusses und Bauausschusses, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <u>Gebührenfrei</u> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<u>Fristverlängerungen</u>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €  5 - 60
	005	<u>Zweitschriften</u>  Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr, angefangene Seite mindestens 5 €
	006	<u>Niederschriften</u>  <u>Besondere Amtshandlungen</u>	7,50 – 75 für jede angefangene Stunde
	020	<u>Hauptverwaltung</u>  <u>Landkreisordnung</u>  1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LkrO )  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ( Art. 12a LkrO )	10 - 2.500, soweit nicht kostenfrei  Kostenfrei

	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> 1. Anordnungen von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG ), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme ( Art. 32,35 VwZVG ) oder unmittelbarer Zwang ( Art. 34, VwZVG ) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen ( Art. 21 VwZVG ) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 - 150 50 – 2.500 1 Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 Abgabeordnung ( AO ) 50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs.4 AO mindestens 10 € 12,50 – 200
03	030	<u>Finanzverwaltung</u> Anmahnung rückständiger Beträge Bis 499,99 Bis 2.999,99 Bis 4.999,99 Bis 49.999,99 Bis 69.999,99 Bis 129.999,99 Bis 249.999,99 Ab 250.000,00	5,00 10,00 15,00 25,00 35,00 75,00 100,00 150,00
6	63	<u>Verkehrswesen</u> <u>Vollzug der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ( BayStrWG )</u> 630 Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen, Wegen und Plätzen ( Art. 18, 19 und 22a BayStrWG ) 631 Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG 632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	10 - 150 10 - 600 50 - 2.500

7		<u>Öffentliche Einrichtungen</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 1.250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 - 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 600